

Mitteilung des Senats

vom 25. November 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Änderung der Bestimmungen, betreffend Sperrung von Straßen für Hausanschlüsse.....	S. 1203.
2. Austausch von Grundflächen an der Bremerhavenerstraße.....	" 1203.
3. Bau einer neuen Hilfsschule in der Neustadt.....	" 1203.
4. Ausbau der bremischen Kanalisation und Neuregelung der Oberwasserbeseitigung. Deckung der Kosten (Kanalsteuer).....	" 1203.
5. Fußgängerbrücke für den öffentlichen Verkehr über die Wehr-, Turbinen- und Schleusenanlage....	" 1203.
6. Verkauf des Restgrundstücks Angaritorstraße Nr. 10.....	" 1206.
7. Verkauf der Restgrundstücke Düsternstraße Nr. 107 und 108.....	" 1207.
8. Ankauf eines Teils des Grundstücks Sonderburgerstraße Nr. 2, Ecke Auguststraße.....	" 1208.
9. Polizeigebäude am Hafen II.....	" 1209.
10. Ankauf von Grundflächen an der Oslebshausen Chaussee.....	" 1210.

1. Änderung der Bestimmungen, betreffend Sperrung von Straßen für Hausanschlüsse.

2. Austausch von Grundflächen an der Bremerhavenerstraße.

3. Bau einer neuen Hilfsschule in der Neustadt.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 23. November d. J. bei.

4. Ausbau der bremischen Kanalisation und Neuregelung der Abwasserbeseitigung. Deckung der Kosten (Kanalsteuer).

Der Senat stimmt dem Antrage in dem Berichte der Finanzdeputation, den obigen Gegenstand betreffend, den er der Bürgerschaft bereits am 14. d. M. mitgeteilt hat (Verhdlg. S. 1168), zu und erteilt nunmehr auch dem Berichte der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, in gleicher Angelegenheit, der der Bürgerschaft am 7. Oktober d. J. zugegangen ist (Verhdlg. S. 1053), seine Zustimmung.

Wie dem Senat von seinem Kommissar bei der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, berichtet wird, sind die Ausschreibungen für die Druckrohrleitungen für die Kanalisation zum 25. September d. J. eingeholt worden; die Zuschlagsfrist läuft am 4. Dezember d. J. ab. Falls der technische Teil der Kanalvorlage bis dahin nicht verabschiedet sein sollte, empfiehlt der Senat zur Ausnützung der günstigen Marktlage, die Kosten für die Druckrohrleitungen in Höhe von 3 600 000 M vorweg zu bewilligen. Die Baudeputation hat ihrerseits zugestimmt.

5. Fußgängerbrücke für den öffentlichen Verkehr über die Wehr-, Turbinen- und Schleusenanlage.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Unterweserkorrektion einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

In dem Entwurf zur Wehranlage, wie er der Bewilligung der Kosten durch Senat und Bürgerschaft im Jahre 1906 zu grunde gelegen hat, sind Bedienstetstege über das Wehr und über die Turbinenanlage und die Schleusentore vorgesehen. Es wurde damals angenommen, daß das Bedürfnis einer öffentlichen Überwegung an dieser Stelle zurzeit nicht vorliege, weil bis dahin nur eine verhältnismäßig schwach benutzte Fähre beim Jacobsberg vorhanden war. Über die Schleusen wurden daher keine derartigen Brücken ausgeführt, die dem öffentlichen Verkehr hätten dienen können. Dem Verkehr des Schleusenpersonals genügen die vorhandenen schmalen Stege über die Schleusentore vollauf.

Die Anlage ist jedoch so hergestellt, daß bei eintretendem Bedürfnis die erforderlichen Brücken, sowohl für den Fußgänger- als auch für den Wagenverkehr ohne Schwierigkeit hergestellt werden können.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß sich ein Bedürfnis, den Übergang über die Wehranlage dem öffentlichen Fußgängerverkehr freizugeben, bereits jetzt herausgestellt hat, besonders weil ein reger Verkehr, namentlich von Arbeitern aus Habenhausen und Arsten, nach dem sich stark entwickelnden Gastort stattfindet.

Um eine für den öffentlichen Verkehr geeignete Überwegung über die Wehranlage zu schaffen, ist in der Hauptsache nur noch die Herstellung einer hochliegenden Fußgängerbrücke über die Schleusen erforderlich. Die bestehenden Fußgängerbrücken über das Wehr und über die Turbinenanlage können für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, es ist nur nötig, die Brückengeländer so auszugestalten, etwa durch Anbringung von Drahtgittern, daß das Durchkriechen von Kindern zwischen den Geländerstangen und das Herunterfallen mit Sicherheit verhindert wird. Des weiteren ist die ganze Überwegung vom Osterdeich bis zum Schleusenmeistergehöft mit einer Beleuchtung zu versehen, wie sie für einen öffentlichen Weg erforderlich ist.

Die Brückenanlage über der Schleuse macht die Herstellung von zwei einfachen Kranen notwendig, von denen einer oberhalb der Brücke am Schleusenoberkanal und der andere unterhalb am unteren Ende der Schleusenmittelmauer aufzustellen ist. Die Erbauung der Brücke über die Schleusen beschränkt nämlich die Bewegungsfreiheit der Bagger, die im Oberwasser (oberhalb der Brücke) oder im Unterwasser (unterhalb der Brücke) beschäftigt werden müssen. Die vorhandenen Bagger der Unterweserkorrektion haben eine Höhe von rund 9,3 bis 9,5 m über dem Wasserspiegel. Durch Abbauen der obersten Teile läßt sich diese Höhe auf 7,3 bis 7,5 m vermindern. Um die Bagger unabgebaut unter der Brücke passieren zu lassen, müßte deren Unterkante 9,5 m über dem Winterstau von + 5,5 m N. N. liegen, also auf + 15,0 m N. N. Die Brücke so hoch zu bauen, ist jedoch nicht zweckmäßig, und sie würde auch unschön aussehen. Von den fünf Baggern der Wasserbauinspektion haben die zwei größten eine Höhe von 8,7 und 8,8 m über dem Wasserspiegel und müssen ebenfalls abgebaut werden, wenn sie die Brücken in der Stadt passieren sollen. Auch dieser Höhe kann die Unterkante der zu erbauenden Brücke zweckmäßigerweise nicht angepaßt werden. Im abgebauten Zustande sind diese Bagger ebenso hoch wie die Bagger der Unterweserkorrektion, nämlich 7,3 und 7,4 m. Die übrigen drei Bagger der Wasserbauinspektion, deren Höhe wesentlich geringer ist, sind für Baggerungen beim Wehr nicht geeignet, weil zwei von ihnen zu wenig leisten und der dritte nach hinten ausschüttet, wobei in dem engen Schleusenkanal das Fahrwasser durch die querliegenden Schuten zu stark eingeengt werden würde. Die Unterkante der Brücke ist demnach so gelegt, daß ein Bagger bis zu 7,5 m Höhe über dem Wasserspiegel beim Winterstau unter der Brücke hindurchfahren kann.

Die in Betracht kommenden Bagger, die wegen der Brücken in der Stadt im abgebauten Zustande vor der Schleuse ankommen, müssen, wenn sie im Unterwasser verwendet werden, Gelegenheit haben, unterhalb der Schleusenbrücke ihre oberen Teile durch einen Kran wieder aufbauen zu lassen, daher ist ein Kran unterhalb der Brücke, am besten am unteren Ende der Schleusenmittelmauer, aufzustellen.

Sollen die Bagger im Oberwasser verwendet werden, so müssen sie nach Passieren der Schleusenbrücke im Oberwasser wieder aufgebaut werden können. Bisher wurden dafür die Krane im Hemelinger Hafen benutzt. Diese sind aber schon beim Sommerstau von + 4,50 m N. N. nicht mehr hoch genug, um die oberen Teile der Bagger aufsetzen zu können. Es ist daher auch oberhalb der Brücke, am besten am oberen Ende der rechtsseitigen Böschung des Schleusenoberkanals, ein Kran aufzustellen. Beide Krane würden als einfache Krane mit beweglichem (Wipp-) Ausleger, sogenannte Derrickskrane, mit Handantrieb auszugestalten sein und müßten eine Tragfähigkeit von etwa 5 t haben. Der Kran oberhalb der Brücke wäre höher zu konstruieren als der unterhalb der Brücke, der an sich schon hoch über dem Unterwasser steht, und wird daher mehr kosten als jener.

Die beiden Krane würden auch für andere Zwecke als für den Aufbau und Abbau der Bagger, z. B. für das Löschen von Steinen und anderen für den Betrieb und die Unterhaltung der Wehranlage anzuliefernden Materialien, verwendbar sein.

Die Schleusenbrücke würde eine nutzbare Breite von 1,60 m erhalten, wie der über die Turbinenanlage führende Bedienungssteig, und an diesen, der tiefer liegt, mittels einer Rampe anschließen. Der Abstieg von der Schleusenbrücke auf das hochwasserfrei aufgehöhte Gelände beim Schleusenmeistergehöft würde ebenfalls mittels einer Rampe erfolgen.

Die Gesamtkosten der Schleusenbrücke und der damit zusammenhängenden Anlagen sind wie folgt überschlagen:

1) die eigentliche Brücke	rund M	9 600
2) Kran unterhalb der Brücke	" "	2 000
3) Kran oberhalb der Brücke	" "	3 500
4) sichere Ausgestaltung der Brückengeländer	" "	2 000
5) Beleuchtungsanlage und Unvorhergesehenes	" "	1 900

Zusammen... rund M 19 000

Für Herstellung der Brücke über die Schleusen ist von der Bauinspektion für die Unterweiserkorrektur der anliegende generelle Entwurf (Zeichnung A 43 und S 167) aufgestellt worden. Aus dem Lageplan 1:5000 (W 5) ist die Gesamtanordnung ersichtlich. Die bestehende Fußgängerbrücke über Wehr- und Turbinenanlage ist mit den Buchstaben a b c d e, die neue auszuführende Brücke über die Schleusen mit e f g, der Kran am Oberkanal mit h, der Kran am Unterkanal mit i bezeichnet. Anlagen 1 u. 2.
Anlage 3.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke beabsichtigt, die Fußgängerbrücke über die Schleuse für die Überführung der Kabel zu benutzen, die für das elektrisch zu betreibende Schöpfwerk des Wasserwerkes in Habenhausen nötig sind und von denen das eine, das vorläufig zur Versorgung von Habenhausen dient, bereits verlegt ist und provisorisch durch Aufhängung an Masten über die Schleuse geführt ist. Die Deputation hat gebeten, die sofortige Ausführung der Brücke in die Wege zu leiten, damit eine weitere Aufhängung der Kabel an Masten, die die Gefahr bietet, daß das Kabel durch Blitzschlag beschädigt wird, vermieden wird und die Kosten der provisorischen Aufhängung des zweiten Kabels gespart werden.

Die Deputation beantragt hiernach die Mittel für die Herstellung einer Fußgängerbrücke über die Schleusen und der damit zusammenhängenden Nebenanlagen im Betrage von 19 000 M zu bewilligen und sie mit der Ausführung zu beauftragen.

Bremen, den 18. November 1911.

Die Deputation für die Unterweiserkorrektur.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **Abel.**

6. Verkauf des Restgrundstücks Ansgaritorstraße Nr. 10.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den obenbezeichneten Gegenstand einen Bericht eingereicht, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlussfassung mit dem Bemerken hierneben zugehen lässt, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Anlage.

Bericht.

Bei der Enteignung des zur Straße zu ziehenden Teiles des Grundstücks Ansgaritorstraße Nr. 10 hat der Staat in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen auf Verlangen des Enteigneten das ganze Grundstück übernehmen müssen.

Da das in dem beigegeführten Plane vom 28. September 1911 gezeichnet „Bahnhof“ gelb umrandete, 152 qm große Restgrundstück für staatliche Zwecke nicht verwertbar ist, hat die Deputation es nach längeren Verhandlungen, auch mit anderen Reflektanten, zum Preise von 51 000 M unter verfassungsmäßigem Vorbehalt an Johann Georg von Seggern laut beigegeführtem Vertrage verkauft. Der erzielte Preis ist nach Ansicht der Deputation angemessen. Er entspricht annähernd dem im Enteignungsverfahren vom Bremischen Staate bezahlten Preise.

Die Deputation beantragt, den mit Johann Georg von Seggern geschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Kolonialwarenhändler Johann Georg von Seggern, wohnhaft Ansgaritorstraße Nr. 13 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

J. G. von Seggern erwirbt von dem Bremischen Staat das in dem beigehefteten Lageplane vom 28. September 1911 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c d e f g bezeichnete, gelb umrandete Restgrundstück Ansgaritorstraße Nr. 10, sowie es der Staat zurzeit besitzt, mit allen daran haftenden Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Das Restgrundstück wird J. G. von Seggern am 1. April 1912 mit allen auf dem Gesamtgrundstück befindlichen Gebäuden geliefert. Die außerhalb des Restgrundstücks liegende, zur Straße zu ziehende Fläche hat J. G. von Seggern auf seine Kosten bis zum 1. Juli 1912 freizulegen.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 51 000 M, in Buchstaben: Einundfünfzigtausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung des Restgrundstücks.

§ 4.

J. G. von Seggern hat dem von ihm zu errichtenden Neubau eine dem Ansehen der Straße entsprechende Architektur zu verleihen.

§ 5.

Die bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe, die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 26. Oktober 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.**

(gez.) **J. Lants.**

(gez.) **Georg v. Seggern.**

7. Verkauf der Restgrundstücke Düsternstraße Nr. 107 und 108.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Nach der Regulierung der Grundstücke Düsternstraße Nr. 107 und 108 ist die in dem beigelegtem Plane vom 6. Oktober 1911 gezeichnet „Bahnsen“ gelb umrandete, ca. 130 qm große Restgrundfläche verblieben. Da diese für staatliche Zwecke nicht verwendbar ist, hat die Deputation für die Stadterweiterung sie unter verfassungsmäßigem Vorbehalt zum Preise von 100 M für das Quadratmeter an G. L. Burgtorff verkauft. Ein höherer Preis war auch bei Verhandlungen mit anderen Bewerbern nicht zu erreichen. Der erzielte Preis ist angemessen.

Die Deputation beantragt, den mit G. L. Burgtorff geschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.**

(gez.) **J. Lants.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Schlachtermeister Gottlieb Ludwig Burgtorff, wohnhaft Düsternstraße Nr. 109, hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

G. L. Burgtorff erwirbt von dem Bremischen Staat die in dem beigelegtem Lageplane vom 6. Oktober 1911 gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c d e f bezeichneten, gelb umrandeten Restgrundstücke Düsternstraße Nr. 107 und 108, so wie der Staat sie zurzeit besitzt, mit allen daran haftenden Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Die Restgrundstücke werden G. L. Burgtorff am 2. Januar 1912 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 100 M, in Buchstaben: Einhundert Mark, für das Quadratmeter, zahlbar am Tage der Lieferung. Der Flächeninhalt wird vom Katasteramte festgestellt.

§ 4.

Die Anflaffung soll unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises erfolgen.

§ 5.

Die bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtländer, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 12. Oktober 1911.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **G. E. Burgdorff.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

8. Ankauf eines Teils des Grundstückes Sonderburgerstraße Nr. 2, Ecke Auguststraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Von dem Grundstück des Landmannes W. O. Wätjen, Sonderburgerstraße Nr. 2, hat durch die schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts festgesetzte 30 m breite Planstraße des Waller Ringes ein ziemlich erheblicher Teil zur Straße zu fallen. In dem beigegeführten Plane vom 28. August 1911, gezeichnet „J. B. Franke“, auf dem das Wätjensche Grundstück grün umrandet ist, ist diese Ringstraße mit blauen Linien eingetragen. Ferner enthält der Plan in roten Linien die projektierte neue Unterführung und die nach dem Bebauungsplane der Unterführung angepassten Straßenlinien, deren Vorlage an Senat und Bürgerschaft demnächst erfolgen wird. Von dem Wätjenschen Grundstück muß demnach der im Plane rot angelegte Teil zur Straße abgetreten werden. Auf dem zur Straße fallenden Teil des Grundstückes befindet sich auch der größte Teil des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes.

Wätjen beantragte nun vor einiger Zeit, das Strohdach des Wohnhauses durch ein Ziegeldach zu ersetzen; diese Maßnahme sei erforderlich, weil er das Strohdachhaus nicht mehr gegen Feuersgefahr versichert erhalten könne. Es ist wünschenswert, daß an dem zum größten Teil demnächst in die Straße fallenden Gebäude keine baulichen Verbesserungen mehr vorgenommen werden, die später der Staat hätte mitbezahlen müssen. Die Deputation hat deshalb mit Wätjen über die Abtretung der zur Anlegung des Waller Ringes erforderlichen Fläche den anliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen, wonach die 1144 qm große Fläche gegen eine Entschädigung von 32 000 M an den Staat abgetreten wird. Da das Wohnhaus zum größten Teile in die Straße fällt, muß der Staat das ganze Gebäude bezahlen. Der Schätzungswert hierfür beträgt 7700 M, so daß für den Grund 24 300 M verbleiben, das sind 21,44 M für das Quadratmeter. Die zu zahlende Entschädigung ist als den Verhältnissen entsprechend zu bezeichnen, da es sich um Bauland an fertiger Straße handelt.

Die Deputation beantragt daher, den mit W. O. Wätjen geschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 32 000 M, sowie für Kosten und Abgaben 350 M, insgesamt demnach 32 350 M auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lants.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Landmann Wilhelm Oltmann Wätjen, wohnhaft Sonderburgerstraße Nr. 2, hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

W. O. Wätjen tritt gegen eine Entschädigung von 32 000 M, in Buchstaben: Zweiunddreißigtausend Mark, mit seinem Grundstück Sonderburgerstraße Nr. 2, Ecke Auguststraße, in die in dem beigehefteten Lageplane vom 28. August 1911 gezeichnet „F. B. Franke“ mit a b c bezeichnete, rot ausgezogene neue Linie zurück und tritt den dadurch freiwerdenden, im Plane mit a b c d e f bezeichneten, rot angelegten Teil des Grundstücks, der bis spätestens zum 1. April 1912 vollständig freizulegen und zu liefern ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die Entschädigungssumme wird an W. O. Wätjen ausbezahlt nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundfläche. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Kosten der Eigentumsübertragung, die bremische Staatsabgabe und die Reichsstempelabgabe werden gemeinschaftlich, je zur Hälfte, getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 28. August 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lauts.**

(gez.) **W. Olt. Wätjen.**

9. Polizeigebäude am Hafen II.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über den Neubau eines Polizeigebäudes am Hafen II einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Das in Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft (Verhdlg. 1911 S. 634, 731) ausgearbeitete Projekt eines Polizeigebäudes am Hafen II, das an die Stelle der jetzigen Nebenwache treten soll, wird anbei nebst einem mit 40 000 M abschließenden Kostenanschlage übergeben, so daß die ursprünglich auf Grund summarischer Berechnung vorgesehene Endsumme von 39 000 M um 1000 M überschritten wird.

Die Baudeputation beantragt:

das vorgelegte Projekt zu genehmigen und zu dessen Ausführung außer den bereits bewilligten 39 000 M weitere 1000 M auf das Budget des laufenden Jahres als außerordentliche Ausgabe nachzubewilligen.

Bremen, den 24. November 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Ed. Ahlert.**

Unteranlage.

Baubeschreibung.

Als Bauplatz für den Neubau der Polizeiwache am Hafen II ist das aus dem Lageplan ersichtliche Grundstück im Zollinlande am Tor X gewählt.

Von den 4 Eingängen des Hauses führt der eine zu den Diensträumen, der zweite zur Wache und zu den Zellen, der dritte, diesem gegenüber, dient als Ausgang zum Hofe und der vierte ist als Eingang für die Wohnung gedacht.

Im Erdgeschoß liegen zu beiden Seiten des gut beleuchteten Flures drei Wachtmeisterzimmer, die Wache mit Schrankzimmer und die Aborte. In dem Anbau befinden sich vier Arrestzellen, die durch einen Raum für beschlagnahmte Sachen und einen Abort von einander getrennt sind. Ein Fahrradraum ist vom Hauptflur des Anbaues aus zugänglich, während die anderen Räume an einem kleinen besonderen Flur liegen.

Das Obergeschoß enthält das Dienstzimmer für den Kommissär, ein Botenzimmer und die Dienstwohnung, bestehend aus vier Zimmern, Baderaum mit Abort, Küche, Speisekammer und einen Verschlag für Feuerungsmaterialien. Zur Dienstwohnung gehören noch folgende, im Dachgeschoß untergebrachte Räume: ein fünftes Zimmer, Mädchenkammer, eine Waschküche und eine Bodenkammer.

Das Mauerwerk bis Fußboden des Erdgeschosses ist mit Zementmörtel und darüber mit Kalkmörtel herzustellen. Die Außenmauern des Hauptgebäudes erhalten Luftisolierschicht. Die Ansichtsflächen des Gebäudes sollen teils in Ziegelrohbau, teils in Zementputz ausgeführt werden.

Die Treppe wird aus Terrazzostufen mit Linoleumbelag hergestellt. Die Decken sind als Holzbalkendecken angenommen, mit Ausnahme der Decken unter dem Erdgeschoß, dem Badezimmer, der Waschküche und der Decken im Anbau über Erdgeschoß, die als Betondecken zwischen eisernen Trägern gestampft werden.

Die Flure und Aborte im Erdgeschoß, die Küche, Speisekammer und Waschküche erhalten Terrazzofußboden, das Badezimmer wird mit fugenlosem Fußboden versehen, während die Kellerräume, die Arrestzellen und der Flur davor, sowie der Abort und die Räume für Fahrräder, beschlagnahmte Sachen und Feuerungsmaterialien Zementestrich erhalten. Für die Wohnräume, die Kammern und den Bodenraum, sowie zwei nicht unterkellerte Diensträume ist Holzfußboden vorgesehen. Die übrigen Diensträume erhalten Linoleumbelag.

Die Dächer werden mit roten Pfannen eingedeckt, das flache Dach über dem Zellenanbau wird mit Fliesen belegt.

Die Haustüren und Fenster sollen aus pitch-pine Holz, die Innentüren, Windfänge usw. von carolina-pine Holz, im Dachgeschoß aus Tannenholz hergestellt werden.

Das Gebäude erhält elektrisches Licht, Gas- und Wasserleitung, sowie eine Blitzschutzanlage. Die Heizung erfolgt durch Öfen.

Die Baukosten stellen sich nach dem Kostenschätzungsantrag auf 40 000 M. ausschließlich der inneren Einrichtung. Unter Nichtberücksichtigung der Nebenanlagen stellt sich der Preis für das Kubikmeter umbauten Raumes auf 16,80 M.

Bremen, den 24. August 1911.

Die Hochbauinspektion I.

Einverstanden.

(gez.) **Weber.**

(gez.) **Ohnesorge.**

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

3. B.:

(gez.) **Graepel.**

4. 9. 11.

10. Ankauf von Grundstücken an der Oslebshausen Chaussee.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Die an der Oslebshäuser Chaussee liegenden, in dem beigegeführten Lageplane vom 21. September 1911 gezeichnet „J. B. Franke“ rot umrandeten Grundstücke, Kataster-Bezeichnung 381 B und 381 A, sind dem Staate zum Kauf angeboten worden. Durch die Ansiedlung der Fabriken am Industrie- und Handelshafen wird die Bebauung in der Feldmark Oslebshäusen schnell zunehmen. Es ist daher zweckmäßig, daß der Staat sich bei passender Gelegenheit Grundstücke sichert, um sie später für seine Zwecke verwenden zu können, zumal die schon jetzt gut gelegenen Grundstücke nach der Verlegung des Bahnkörpers eine noch günstigere Lage erhalten werden.

Die mit den Eigentümern der Grundstücke, der offenen Handelsgesellschaft J. A. C. Stute und F. C. Harff, gepflogenen Verhandlungen führten zum Abschluß der anliegenden Verträge, wonach die Grundstücke zum Preise von 7,50 M für das Quadratmeter an den Staat verkauft werden. Der Preis ist nach Ansicht der Deputation angemessen. Für die auf dem Grundstück Kataster-Bezeichnung 381 B stehenden, zu 15 300 M geschätzten Gebäude wird keine Entschädigung bezahlt. Gegen den § 4 der Verträge ist nichts einzuwenden, da der Staat für die auf den Grundstücken liegenden Schwellen, Pflaster- und Bordsteine keine Verwendung hat. Die Grundstücke sind zusammen 6034 qm groß. Der Kaufpreis beträgt demnach 45 255 M.

Die Deputation beantragt, die mit der offenen Handelsgesellschaft J. A. C. Stute und F. C. Harff geschlossenen Verträge zu genehmigen und den Kaufpreis mit 45 255 M, sowie für Kosten und Abgaben und etwaige Zinsen 745 M, insgesamt demnach 46 000 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Erwerb von Grundstücken, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der offenen Handelsgesellschaft J. A. C. Stute, hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Die offene Handelsgesellschaft J. A. C. Stute verkauft an den Bremischen Staat ihr an der Oslebshäuser Chaussee liegendes, in dem beigehefteten Lageplane vom 21. September 1911 gezeichnet „J. B. Franke“ rot umrandetes Grundstück, Kataster-Bezeichnung 381 B, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 2. Januar 1912 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 7,50 M, in Buchstaben: Sieben Mark und 50 Pfennig, für das Quadratmeter. Es ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Laßung.

§ 4.

Die auf dem Grundstück befindlichen hölzernen Schwellen, Pflastersteine und Bordsteine bleiben Eigentum der Verkäuferin und sind von dieser vor der Lieferung zu beseitigen.

§ 5.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, die auf dem Grundstücke stehenden Gebäude bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungs-

police ist dem Bremischen Staate bei Abschluß dieses Vertrages auszuhandigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab.

§ 6.

Die bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe, die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 5. Oktober 1911.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **J. M. C. Stute.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Privatmann Friedrich Eberhard Harff, wohnhaft in Oslebshausen, Oslebshausen Chaussee Nr. 38, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

F. E. Harff verkauft an den Bremischen Staat sein an der Oslebshausen Chaussee liegendes, in dem beigehefteten Lageplane vom 21. September 1911 gezeichnet „F. B. Franke“ rot umrandetes Grundstück, Kataster-Bezeichnung 381 A, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 2. Januar 1912 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 7,50 M, in Buchstaben: Sieben Mark und 50 Pfennig, für das Quadratmeter. Er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Cassung.

§ 4.

Die auf dem Grundstück befindlichen hölzernen Schwellen, Pflastersteine und Bordsteine bleiben Eigentum des Verkäufers und sind von diesem vor der Lieferung zu beseitigen.

§ 5.

Die bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe, die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 6. Oktober 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) **F. Harff.**